

**Dienstvereinbarung  
gemäß § 36 MVG Baden  
über  
die Freistellung und sonstige Rahmenbedingungen der MAV-Arbeit  
für die Amtszeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2026**

zwischen  
dem Diakonischen Werk Karlsruhe,  
vertreten durch den Direktor Pfarrer Wolfgang Stoll  
und  
der Mitarbeitendenvertretung des Diakonischen Werk Karlsruhe,  
vertreten durch den Vorsitzenden David Ostern

werden zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG Baden) vom 21.10.2020 nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

**1. Freistellung der Mitarbeitendenvertretung**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden gem. § 20 Abs. 1 MVG Baden in der Zeit vom 01. Mai 2022 bis 30. April 2026, längstens bis 31. Oktober 2026 über die gesetzlichen Regelungen hinaus ein oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit mit insgesamt 70 v. H. einer vollbeschäftigten Person freigestellt. Grundsätzlich ist die Freistellung von 70 v. H. gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen.

Die Freistellungsverteilung bleibt während der MAV-Amtszeit grundsätzlich konstant. Für den Zeitraum, in dem die MAV weniger Mitglieder als die vorgeschriebene Anzahl hat, ruhen die zugehörigen Freistellungsdeputate. Änderungen in der Freistellungsverteilung (z.B.

bei Nachrücken eines MAV-Mitglieds) sind im Ausnahmefall nach vorheriger Beratung mit der Dienststellenleitung für die Zukunft auch während der laufenden Wahlperiode möglich.

## **2. Aufteilung des Schulungsanspruch der MAV-Mitglieder**

Die MAV-Mitglieder haben einen Schulungsanspruch nach § 19 Abs. 3 MVG Baden. Dieser Schulungsanspruch kann frei unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, damit die MAV als Gesamtheit die notwendige Sachkenntnis erwirbt. Der Gesamtanspruch darf nicht überschritten werden. Die MAV entscheidet über die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung und zeigt die Teilnahme und zeitliche Lage der Tagungen und Lehrgänge rechtzeitig der Dienststellenleitung an.

## **3. Büroräume für die Mitarbeitendenvertretung**

Für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben wird der Mitarbeitendenvertretung gemäß § 30 Abs. 1 MVG Baden ein Büroraum zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Das Büro wird durch das Diakonische Werk Karlsruhe möbliert und mit der dienststellenüblichen technischen Ausstattung versehen. Für ihre Sitzungen und Besprechungen nutzt die Mitarbeitendenvertretung die vorhandenen Besprechungsräume in der Dienststelle nach Absprache.

Im Rahmen des Umzuges der Dienststelle in neue Räumlichkeiten wird der Mitarbeitendenvertretung ein ausreichend großer Büroraum zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitendenvertretung ist in die Planung hierzu einzubeziehen. Für Sitzungen etc. nutzt die MAV die Sitzungsräume der Dienststelle nach Absprache.

Der Geschäftsbedarf der Mitarbeitendenvertretung einschließlich der Räumlichkeiten steht den sonstigen Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitendengruppen gemäß § 49 und § 50 MVG Baden zur Nutzung zur Verfügung.

#### **4. Inkrafttreten und Dauer der Dienstvereinbarung**

Die Dienstvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2022 in Kraft und endet mit Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung des Diakonischen Werkes Karlsruhe am 30. April 2026, längstens am 31. Oktober 2026.

Änderungen können jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden.

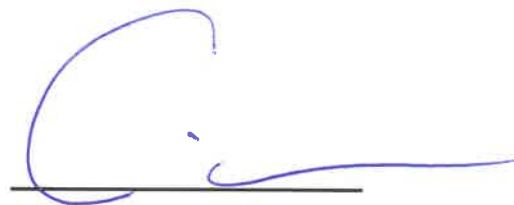
Sollten einzelne Bestimmungen der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht.

Karlsruhe, den 02.06.2022



Wolfgang Stoll

Dienststellenleitung



David Ostern

MAV-Vorsitzende